



Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle  
VII/41

0.04.2012

**1301/2013**

# Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Kunst und Kultur	11.04.2013

## **Anmietung und Neupositionierung des Stapelhauses, Frankenwerft 35, 50667 Köln hier: Derzeitige Nutzerin Bundesverband Bildender Künstler Köln e. V. und Kulturwerk des Bundesverbandes Bildender Künstler Köln**

### **Historie:**

Als Ersatzstandort für die Hahnenortburg ist für den Bundesverband Bildender Künstler Köln e. V. (BBK) am 26.04.1988 von der Kreishandwerkerschaft Köln für die Dauer vom 01.10.1988 – 30.09.2013 (hierin enthalten sind zwei Optionen von je fünf Jahren) das Erdgeschoss des „Hauses des Kölner Handwerks“ angemietet worden. Dieser Vertrag beinhaltet die Verpflichtung der Kreishandwerkerschaft, im Zug der Altstadt-Sanierung die bis zum genannten Zeitpunkt als Parkgeschoss genutzten Flächen umzuwandeln. Die errichtete Mietfläche umfasste nach Fertigstellung 615,32 qm.

Die Stadt Köln hat am 13.06.1988 im Wege der Untervermietung die Ausstellungsfläche sowie die Büro- und Nebenräume dem BBK für 1 DM Jahresmiete zur Verfügung gestellt. Der Untermietzeitraum ist identisch mit dem Hauptmietverhältnis. Im Gegenzug verpflichtete sich der BBK „die Mieträume ausschließlich zu Veranstaltungen von Ausstellungen und anderen Veranstaltungen aus dem Bereich der Bildenden Kunst sowie für Lesungen, Diskussionen und Vorträge auch künstlerischen Inhaltes zu benutzen. Ausstellungen sind ständig, mindestens aber in regelmäßigen Abständen während eines Jahres durchzuführen“.

### **Aktueller Sachstand:**

Bereits im Herbst 2012 wurden die Gespräche über den Abschluss eines neuen Vertrags geführt. Die Kreishandwerkerschaft, mit der am 27.02.2013 Einvernehmen über die Konditionen erzielt werden konnte, zeigt gegenüber der Stadt Entgegenkommen, so dass die Mieterhöhung unter der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt. Trotzdem ergibt sich eine finanzielle Mehrbelastung für die Stadt, die – will man eine Kürzung von Projektmitteln im Bereich der Bildenden Kunst vermeiden – von der Kulturverwaltung nur dadurch gedeckt werden kann, dass teilweise die im Haushaltsplan in den Erläuterungen bei der Planposition „Transferaufwendungen“ bei der Zweckbestimmung „Z Kulturwerk des BBK“ ausgewiesene Summe von zur Zeit 65.000 € in Anspruch genommen wird.

Der Neuabschluss des Mietvertrags ab 01.10.2013 eröffnet der Stadt die Möglichkeit, an zentraler Stelle ein **Zentrum für zeitgenössische Kunst** zu etablieren. Die vorgesehene mietkostenfreie Überlassung der Flächen im Wege der Begründung eines Untermietverhältnisses setzt allerdings eine Ausschreibung nach vergaberechtlichen Regeln voraus, da es sich um die Erteilung einer Dienstleistungskonzession handelt. Ein solches Interessenbekundungsverfahren (Bekanntmachungsdauer auf der Internetseite der Stadt Köln max. 4 Wochen) bietet die Gewähr für eine transparente und nachvollziehbare Nutzerauswahl.

Die Kulturverwaltung wird zusätzlich durch einen Hinweis in der örtlichen Presse auf die Bewerbungsmöglichkeit hinweisen.

- Es können sich ausschließlich Künstlerinnen und Künstler bzw. Kuratorinnen und Kuratoren sowie Künstler- bzw. Kuratorengruppen bewerben, die in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, einer GmbH o. ä. zusammengeschlossen sind.
- Das Zentrum für zeitgenössische Kunst soll Identifikations- und Beratungsort für Kölner Künstlerinnen und Künstler, Kuratoren und Kuratorinnen, Kritiker und Kritikerinnen, Kunstprojekte, junge Galerien, Verlage, Hochschulen sowie Vermittler und Vermittlerinnen und Kooperationsort und Vernetzungsplattform bestehender Kölner Initiativen sein.
- Der Betreiber soll darüber hinaus innovative Ausstellungen, Veranstaltungsreihen und Projekten, wie Vorträge und Workshops anbieten.
- Der Betreiber soll weiterhin auf bestehende Kölner Kunstangebote eingehen und das Zentrum in der existierenden Kölner Kunstszene verorten.
- Das Stapelhaus soll weiterhin den Förderstipendiaten der Stadt Köln als Ausstellungsort zur Verfügung stehen.

Die durch Untermietungsvertrag zu übertragenden Flächen werden vom Nutzer auf eigenes wirtschaftliches Risiko betrieben, wobei die Gewährung einer finanziellen Förderung durch die Stadt vorgesehen, aber nicht dauerhaft garantiert werden kann. Die Höhe der möglichen Unterstützung orientiert sich an der Höhe des nach Deckung der Mietkostensteigerung verbleibenden ehemaligen Betriebskostenzuschusses an den bisherigen Nutzer, Kulturwerk des BBK.

Als Nachweis für die wirtschaftliche Tragfähigkeit des einzureichenden Konzepts wird die Vorlage eines Wirtschafts- und Liquiditätsplans einschl. Stellenplan sowie ein Musterjahresprogramm erwartet. Da die Kreishandwerkerschaft sich die kostenfreie Nutzung der vermieteten Flächen an 30 Tagen pro Jahr vorbehalten hat, ist diese Beschränkung von den Bewerbern in die Überlegungen einzubeziehen.

gez. Prof. Quander